
Herzlichen Glückwunsch zur richtigen Entscheidung: dem Kauf unserer Markenprodukte. Die oberste Priorität von NOTI ist es, unseren Kunden wunderschöne, meist von Hand mit Liebe zum Detail gefertigte Produkte aus natürlichen Materialien von höchster Qualität anzubieten.

Das vorliegende Garantiedokument enthält Informationen zu den Garantiebedingungen sowie dem Reklamationsverfahren.

§1

1. Das vorliegende Dokument (im Folgenden Garantiedokument genannt) regelt den Umfang der Haftung des Garantiegebers sowie die Rechte des Käufers, die sich aus der in diesem Garantiedokument gewährten Garantie ergeben.

2. Der Garantiegeber im Sinne des vorliegenden Garantiedokuments ist NOTI sp. z o.o. mit Sitz in Tarnowo Podgórze, ul. Sowia 19, 62-080 Tarnowo Podgórze, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Bezirksgericht Poznań Nowe Miasto und Wilda in Poznań, 8. Abteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000440205, NIP: 7811881529 REGON: 302273135, E-Mail-Adresse: biuro@noti.pl

3. Der Käufer im Sinne des vorliegenden Garantiedokuments ist sowohl ein Verbraucher, eine natürliche Person, die den Kauf zu Zwecken tätigt, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, als auch ein Unternehmer – eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der durch ein gesondertes Gesetz die Rechtsfähigkeit verliehen wird, die Geschäftstätigkeit im eigenen Namen ausübt.

4. Der Vertreter des Garantiegebers im Sinne dieses Garantiedokuments ist das Unternehmen, das Produkte des Garantiegebers verkauft.

5. Produkte im Sinne dieses Garantiedokuments sind alle vom Garantiegeber hergestellten Waren, die vom Garantiegeber oder seinem Vertreter unter der Marke „NOTI“ verkauft werden.

6. Eine Garantieanmeldung im Sinne dieses Garantiedokuments ist der Anspruch des Käufers gegen den Garantiegeber, den der Käufer dem Vertreter des Garantiegebers im Zusammenhang mit einer Produktreklamation vorlegt, gemäß den in diesem Garantiedokument enthaltenen Anweisungen.

§2

1. Der Garantiegeber gewährt dem Käufer eine Garantie für die von ihm hergestellten Produkte (im Folgenden Garantie genannt), die eine Zusicherung der guten Qualität der Produkte und der für ihre Herstellung verwendeten Materialien sowie ihrer vorgesehenen Funktionalität darstellt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 Abschnitt 1 des Garantiedokuments.

2. Die Garantie deckt Mängel ab, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die im hergestellten Produkt liegen.

3. Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes erstreckt sich auf das Territorium der Republik Polen oder das Territorium des Landes des Auftragnehmers.

4. Die Garantie für Produkte aus dem NOTI-Angebot wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Lieferung an den Käufer gewährt.

§3

1. Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Schäden, die durch eine nicht den Anweisungen entsprechende Installation verursacht wurden.
 - Natürliche Abnutzung des Produkts (Räder, Gleiter, Möbelfüße) und betriebsbedingter Schmutz.
 - Mechanische Schäden, die durch die Einwirkung einer zerstörerischen äußeren Kraft entstanden sind, die nicht mit der standardmäßigen Nutzung des Produkts zusammenhängt.
 - Schäden, die beim Transport und beim Umladen entstanden sind (gilt nicht für den Transport durch den Garantiegeber).
 - Fehlfunktionen oder Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit des Benutzers oder eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung verursacht wurden.
 - Schäden, die aus einer falschen Auswahl der verfügbaren Optionen resultieren (z. B. Verwendung von Rädern, die für eine bestimmte Fläche ungeeignet sind).
 - Unterschiede im Farbton von Stoffen bei vom Auftragnehmer nacheinander gekauften Produkten, für deren Herstellung Stoffe aus unterschiedlichen Produktionsserien des Stoffherstellers verwendet wurden.
 - Schaumverformungen. Diese hängen mit dem natürlichen Alterungsprozess poröser Polyurethanstrukturen zusammen.
 - Produkte nach Modifikationen und Konstruktionsänderungen sowie Reparaturen durch Unbefugte.
 - Elemente in Produkten mit Holzbestandteilen, die durch Bedingungen gekennzeichnet sind, die sich aus der Beschaffenheit des Rohmaterials ergeben.
 - Verfärbungen, Entfärbungen, Farbveränderungen, die mit der Übertragung von Pigmenten von der Kleidung auf das Produkt zusammenhängen (z. B. Indigofarbstoff, der von Stoffen, z. B. Jeans, übertragen wird).
-

-
- Unterschiede in der Weichheit der Sitze bei Produkten mit Zusatzfunktion (Schlaffunktion, Behälter).
 - Merkmale von Stoffen und Leder, die ein natürlicher Prozess bei der Nutzung der Produkte sind.
 - Merkmale von lackierten, Melamin-, Metall-, Glas- und Solid-Surface-Elementen, die ein natürliches Ergebnis der Nutzung des Produkts sind.
 - Unterschiedliche Anordnung der Fasern im Stoff.
 - Mängel und Schäden am Produkt, die beim Kauf sichtbar waren und vom Käufer akzeptiert wurden und aufgrund derer der Produktpreis gesenkt wurde.
-

2. Richtlinien für die ordnungsgemäße Nutzung der Produkte, einschließlich einer Beschreibung der Wartungstätigkeiten und der ordnungsgemäßen Reinigung, finden Sie in der Gebrauchsanweisung.

§4

1. Die Grundlage für die Prüfung einer Garantieranmeldung des Käufers ist ein Kaufbeleg in Form einer Rechnung oder Quittung, oder ein anderer Nachweis, der es ermöglicht, die Produktherkunft vom Garantiegeber und die Garantiezeit festzustellen.

2. Falls ein Produktmangel auftritt, sollte der Käufer eine Garantieranmeldung über den Vertreter des Garantiegebers einreichen, direkt am Kaufort des mangelhaften Produkts. Es ist auch möglich, einen Garantiefall online anzumelden, an die E-Mail-Adresse des Vertreters des Garantiegebers, bei dem das Produkt gekauft wurde.

3. Um die Bearbeitung der Garantieranmeldung zu erleichtern, sollte sie vom Käufer nach dem diesem Garantiedokument beigefügten Muster erstellt werden und alle erforderlichen Informationen beinhalten.

4. Der Käufer sollte der Garantieranmeldung Fotos beifügen, auf denen die Mängel sichtbar sind, die der Gegenstand der Reklamation sind.

5. Sollte sich herausstellen, dass die eingereichte Garantieranmeldung zusammen mit den beigefügten Fotos für die Prüfung nicht ausreichen, muss ein Sachverständigengutachten eingeholt werden (im Folgenden: Sachverständigengutachten).

6. Falls ein Sachverständigengutachten erstellt werden muss, führt der Garantiegeber oder sein Vertreter nach vorheriger Vereinbarung die Sachverständigenprüfung an dem vom Käufer in der Garantieranmeldung angegebenen Ort durch, an dem sich das Produkt befindet, oder holt der Garantiegeber das mangelhafte Produkt selbst beim Käufer ab und führt die Sachverständigenprüfung in Fabrikzuständen durch.

7. Der Garantiegeber behält sich vor, in Ausnahmesituationen die Garantieranmeldung nach Rücksprache mit dem Lieferanten des Materials oder der Komponente oder nach Durchführung anderer notwendiger Maßnahmen zu bearbeiten. Der Garantiegeber wird sich bemühen, diese Tätigkeiten so schnell wie möglich auszuführen, nachdem er sich zuvor mit dem Käufer über das genaue Verfahren zur Bearbeitung der Garantieranmeldung und die Fristen für die Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten geeinigt hat.

§5

1. Falls die Garantieranmeldung angenommen wird und der beanstandete Produktmangel behoben werden kann, repariert der Garantiegeber oder sein Vertreter das mangelhafte Produkt (im Folgenden: Garantiereparatur).

2. Muss die Garantiereparatur nicht in Fabrikzuständen erfolgen, wird sie nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Käufer an dem Ort durchgeführt, an dem sich das beanstandete Produkt befindet und der vom Käufer in der Garantieranmeldung angegeben wurde.

3. Wird eine Garantiereparatur in Fabrikzuständen erforderlich, wird sie außerhalb der vom Käufer in der Garantieranmeldung angegebenen Räumlichkeiten, in denen sich das reklamierte Produkt befindet, durchgeführt. In einer solchen Situation wird der Garantiegeber oder sein Vertreter das reklamierte Produkt oder dessen defektes Teil beim Käufer abholen und nach erfolgter Garantiereparatur das reparierte Produkt oder sein Teil an den Käufer liefern.

4. Sollten während der Garantiereparatur Elemente oder Materialien des reklamierten Produkts nicht verfügbar sein, werden sie nach vorheriger Absprache mit dem Käufer durch andere von gleicher Qualität, vergleichbaren Eigenschaften und ähnlichem Wert ersetzt.

5. Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung der Garantiereparatur neue, modernere Konstruktionslösungen bei der Herstellung von Produkten desselben Typs wie das reklamierte Produkt verfügbar sein, wird die Garantiereparatur gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren neueren Technologie durchgeführt.

§6

1. Falls ein Produktmangel nicht zu beheben ist oder seine Beseitigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist oder zu einer Verschlechterung der Qualität führen könnte, wird der Garantiegeber das reklamierte Produkt durch ein neues, mangelfreies Produkt desselben Typs ersetzen.

§7

1. Der Garantiegeber wird die in § 5 und 6 des Garantiedokuments genannten Garantieverpflichtungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einreichung der Garantieranmeldung durch den Käufer erfüllen oder den Käufer innerhalb dieser Frist über die eventuelle Ablehnung der Garantieranmeldung informieren, falls diese unbegründet wäre.

2. Damit das Garantieverfahren fristgerecht abgeschlossen werden kann, ist der Käufer verpflichtet, mit dem Garantiegeber oder seinem Vertreter zusammenzuarbeiten und ihm die Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten zu ermöglichen. Verzögerungen bei der Garantiedurchführung können sich nur durch Vernachlässigung des Käufers ergeben.

3. Der Garantiegeber gerät auch dann nicht in Verzug mit seinen Garantiepflichten, wenn er sie nach Ablauf der angegebenen Frist erfüllt, sofern dieser Termin mit dem Käufer vereinbart wurde.

§8

1. Durch diese Garantie werden die Rechte des Käufers, die sich aus der gesetzlichen Gewährleistung ergeben, weder ausgeschlossen noch eingeschränkt oder ausgesetzt. Der Käufer kann seine Rechte aus der Gewährleistung unabhängig von seinen Rechten aus dieser Garantie beanspruchen

§9

1. Wenn der Garantiegeber oder sein Vertreter dem Käufer im Rahmen der Garantieverpflichtungen anstelle des mangelhaften Produkts ein Mangelfreies geliefert oder erhebliche Reparaturen an dem von der Garantie abgedeckten Produkt vorgenommen hat, beginnt die Garantiefrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder der Garantiereparatur des mangelfreien Produkts von Neuem zu laufen. Wurde ein defektes Teil vom Garantiegeber oder seinem Vertreter durch ein Neues ersetzt, beginnt die Garantiezeit für das ersetzte Teil von Neuem.

2. In allen anderen Fällen verlängert sich die Garantiefrist um den Zeitraum, in dem der Käufer das Produkt aufgrund seines Mangels, der unter die Garantie fällt, nicht nutzen konnte.
